

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Ingersleben (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) i.V. m. § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), der Verordnung über Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) und zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12. Juni 2024 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Ingersleben** in seiner Sitzung am **20.11.2024** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Ingersleben (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Gemeinderat

§1 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. ²Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:
 - a) Bürgermeister 940,00 EURO
 - b) Gemeinderäte: 56,00 EURO
- (2) ¹Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird spätestens am ersten des Folgemonats gezahlt. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (1) ¹Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§2 Verdienstausfallerstattung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
² Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.
³Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 19,00 EURO pro Stunde begrenzt.
⁵Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.
⁶Die Verdienstauffallpauschale darf 19,00 EURO pro Stunde nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) erfolgt.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 3 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) ¹Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. ³Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. ⁴Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 4 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden spätestens am Ersten des Folgemonats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ²Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ³Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. ²Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Ingersleben vom 12.12.2019 außer Kraft.

Ingersleben, den 20.11.2024

D. Wieter
Bürgermeister

